



www.umweltministerium.schleswig-holstein.de

Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen

Stand: 30.08.1996

Abteilungen: z.T. V 1, V 6
24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 104
Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-5010, 5101

Verkehrsverbindung: Buslinien ab Hauptbahnhof:
41, 42 - Haltestelle Institut für Weltwirtschaft -,
51 - Haltestelle Reventloulallee -

Abteilungen: V MB, z.T. V 1 – V 5, z.T. V 7
24106 Kiel, Mercatorstraße 3
Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-7239

Verkehrsverbindung: Buslinien ab Hauptbahnhof:
11, 500, 501, 502, 900, 901 - Haltestelle Elendsredder -,
33, 61, 62 - Haltestelle Mercatorstraße -

Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen

Knickerlass

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. August 1996, X 350 - 5315.0

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen	1.1	Knicks
	1.2	Knickfuß
	1.3	Überhälter
	1.4	Landschaftsbestimmende Einzelbäume
2. Knickschutz	2.1	Unzulässige Handlungen
	2.2	Zulässige Handlungen
	2.2.1	Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen
	2.2.2	Einzelheiten zum Knicken
	2.2.3	Erlaubtes seitliches Abschneiden von Zweigen
	2.3	Knickschädigung
3. Ausnahmen/ Befreiungen	3.1	Allgemeine Hinweise
	3.1.1	Ausnahmen und Befreiungen
	3.1.2	Vermeidungs- und Ausgleichspflicht
	3.1.3	Antragstellung
	3.2	Schrägschnitt und übermäßiges Abschneiden
	3.2.1	Ausnahmsweise erlaubter Schrägschnitt
	3.2.2	Übermäßiges seitliches Abschneiden der Zweige
	3.3	Knickbeseitigung und -verschiebung
	3.3.1	Neuanlage von Knicks
	3.3.2	Ausgleichsgrundsätze
4. Landschafts- bestimmende Bäume	4.1	Baumbeseitigung
	4.2	Ausgleich
5. Verstöße	5.1	Verantwortlichkeit
	5.2	Zuständigkeit
	5.3	Veränderungen oder Störungen
	5.4	Ordnungswidrigkeiten

1. **Definitionen**

1.1 **Knicks**

Zu den in § 15b Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1996 (LNatSchG) näher bezeichneten Knicks zählen auch natürlich mit Gehölzen bewachsene Grenzreihen. Knicks im Wald sind Bestandteile des Waldes. Für Knicks am Waldrand gelten auch die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.

1.2 **Knickfuß**

Der Knickfuß ist die äußerste Begrenzung der Basis des Knickwalles. Er ist als Bemessungspunkt für das erlaubte Entfernen seitlicher Zweige und auch für abgeflachte Knickwälle dort festzusetzen, wo er in der Wirklichkeit durch jeden zweifelsfrei zu erkennen ist. Bei durch Maschineneinsatz oder Abpflügen geschädigten Knickwällen ist der Knickfuß dort anzunehmen, wo er sich bei einer traditionellen Knickpflege befinden würde.

1.3 **Überhälter**

Die für die Überhälter in Knicks geltende Vorschrift des § 15b Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung

- auf Bäume, die nach Baumschutzsatzungen bzw. Baumschutzverordnungen, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Naturdenkmalverordnungen oder nach Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile geschützt sind oder
- auf landschaftsbestimmende Einzelbäume oder Baumgruppen (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG).

1.4 **Landschaftsbestimmende Einzelbäume**

Einzelbäume oder Baumgruppen sind dann landschaftsbestimmend, wenn deren Entfernen als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Landschaftsbild empfunden würde. Mindestens gelten Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 2 m, gemessen in 1 m Höhe, oder Baumgruppen mit entsprechendem Habitus und besondere Knickformen als landschaftsbestimmend. Besondere Formen können z. B. Knickharfen oder bis in die Krone mit Efeu bewachsene Bäume und immergrüne Pflanzen, wie z.B. Ilex, die die Höhe des Knicks erreicht haben darstellen.

2. **Knickschutz**

2.1 **Unzulässige Handlungen**

Die Beseitigung von Knicks ist nach § 15b LNatSchG verboten. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Knicks führen können. Dazu gehören insbesondere:

- das Abpflügen des Knickwalles und die Beschädigung der Wurzeln des Gehölzbewuchses im Knickwall,
- die Beschädigung des Knickwalles durch Viehtritt und Durchweidung, infolge vernachlässigter Einfriedigungen,
- das übermäßige seitliche und das horizontale Abschneiden des Knicks und die damit verbundene Reduzierung des Lebensraumes im Knick,

- die Beseitigung oder sonstige Schädigung des Bewuchses,
- das Lagern des geknickten Buschholzes auf dem Knickwall, das den Neuaustrieb behindert,
- das Ausbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln auf den Knick sowie
- die in § 24 Abs. 1 LNatSchG verbotenen Handlungen.

2.2 Zulässige Handlungen

2.2.1 Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen

Erlaubt sind alle Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Pflege des Knickwalles und den Pflanzenbewuchs beziehen. Dazu gehören:

- das Knicken (s. Ziff. 2.2.2)
- das Nachpflanzen lückiger Knicks,
- die Anlage ungenutzter Saumstreifen,
- das Absägen (Ausasten) gefährlicher oder verkehrsbehindernder Äste,
- der Rückschnitt von Gebüsch (z.B. Wurzelaustriebe) am Knickwall, das die Bewirtschaftung bis zum Knickfuß und die Unterhaltung von Wegen und Gräben behindert,
- das Ausbessern und Neuaufsetzen des Knickwalles mit geeignetem Boden
- sowie alle Maßnahmen, die den Knick nur unerheblich berühren (z.B. Entnahme von Schmuckreisig für den privaten Gebrauch).

Das Knicken, die Beseitigung von Gebüsch und sonstigem Gehölz sowie das Fällen von Überhältern darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. März durchgeführt werden (§ 24 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG).

2.2.2 Einzelheiten zum Knicken

Das Knicken dient der Erhaltung des Knicks und stellt eine Unterhaltungsmaßnahme dar. Diese bedarf keiner besonderen Zulassung.

Das Gesetz appelliert an Knickbesitzende, den Knick möglichst alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Das Knicken in einem kürzeren Abstand ist jedoch unzulässig und deshalb nur mit einem Ausnahmeantrag möglich. Weiter appelliert das Gesetz an Knickbesitzende, beim Knicken Überhälter, nach Möglichkeit in einem unregelmäßigen Abstand von ca. 20 bis 50 m, stehen zu lassen. Diese können im Rahmen der periodischen Knickpflege ohne behördliche Genehmigung gefällt werden, wenn für das entsprechende Nachwachsen neuer Überhälter gesorgt ist.

Dafür sind geeignete Einzeltriebe beim Knicken stehen zu lassen; auch das Pflanzen entsprechender Bäume ist natürlich denkbar.

Auf besondere Rechtsvorschriften für Einzelbäume oder Baumgruppen (s.o. zu Ziff. 1.3 und 1.4) ist zu achten. Für das Fällen dieser Bäume ist eine Zulassung (Genehmigung oder Ausnahme) nach den jeweiligen Schutzvorschriften einzuholen.

2.2.3 Erlaubtes seitliches Abschneiden von Zweigen

Um die zulässige ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen bis zum Knickfuß zu ermöglichen, ist es nach § 15b Abs. 1 LNatSchG erlaubt, die seitlichen, über den Knickfuß hinausgewachsenen Zweige ohne zeitliche Beschränkung ganzjährig senkrecht in 1 m Abstand vor dem Knickfuß oder der äußeren Kante eines begleitenden Grabens abzuschneiden.

Weitergehende Rückschnitte bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Für den Fall, daß unter bestimmten Voraussetzungen statt des senkrechten Schnitts ein auf den Knickfuß gerichteter Schrägschnitt ausgeführt werden muß, wird die Ausnahme durch diesen Erlaß vorab erteilt (s. im Einzelnen Ziff. 3.2.1).

2.3 Knickschädigung

Zeigen sich infolge unsachgemäßer Knickbehandlung (z.B. Abpflügen des Knickwalles, Durchweidung, Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) Schäden, hat die untere Naturschutzbehörde nach § 45d Abs. 1 LNatSchG die Wiederherstellung des Knicks, ggf. bei einer weitgehenden Zerstörung die Neuanlage nach Abs. 3 anzuordnen (s.a. Ziff. 5).

Unterlassen Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Knickpflege im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des § 15b Abs. 2 LNatSchG und wächst der Knick infolge dessen zu einer Baumreihe auf (durchgewachsener Knick) und erfolgt nach dem Fällen der Bäume kein Stockausschlag, so sind Neuanpflanzungen vorzunehmen.

Die Beseitigung des Gehölzbewuchses zur Herstellung gehölzfreier Wälle ist unzulässig und nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich. Ein gehölzfreier Wall kann dagegen ohne eine Genehmigung mit Gehölzen bepflanzt werden, es sei denn, der Wall steht unter dem Schutz des § 15a LNatSchG (z.B. als Trockenrasen; s. auch Erlaß vom 19.11.1993, Az. XI 330b - 5315.0).

3. Ausnahmen und Befreiungen von den Knickschutzvorschriften

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den zwingenden Vorschriften des § 15b LNatSchG Ausnahmen (§ 15b Abs. 3) und Befreiungen (§ 54 Abs. 2 Ziff. 1b u. 2 und Abs. 4) zulassen.

Ausnahmen setzen voraus, daß die Einhaltung der Schutzvorschriften eine unzumutbare Härte für die Antragstellenden bedeuten würde, die Ausnahme mit dem generellen Anliegen des Knickschutzes vereinbar ist und die Biotop- und Biotopverbundfunktion des Knicks nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Befreiungen sind erforderlich, wenn die Substanz und Funktion des Knicks ganz oder teilweise beseitigt werden oder ein Knick verschoben werden soll. Sie können nur in Frage kommen, wenn es das Gemeinwohl erfordert, die Befreiung für den Naturschutz eine günstigere Lösung darstellt oder es sich um eine

Härte handelt, die der Gesetzgeber - hätte er sie gekannt - von den Verboten ausgenommen hätte.

Für die Beseitigung von Knicks bis zu einer Länge von 50 Metern ist meine Zustimmung gem. § 54 Abs. 4 LNatSchG nicht erforderlich.

3.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichspflicht

Auf Ausnahmen und Befreiungen finden nach § 21c Abs. 1 LNatSchG die Vorschriften der §§ 8 und 8b entsprechende Anwendung. Daraus folgt:

- Eine Ausnahme oder Befreiung ist nur möglich, wenn und soweit der Eingriff in den Knick unvermeidbar ist.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im erforderlichen Maße auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren.
- Ist bei einer Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Knicks ein Ausgleich nicht möglich, ist sie durch eine wertgleiche Ersatzleistung (ggf. eine Ausgleichszahlung) zu kompensieren.

3.1.3 Antragstellung

Die Ausnahmen und Befreiungen sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Sie dürfen nicht erteilt werden, wenn dem akuten Problem durch eine ordnungsgemäße Knickpflege abgeholfen werden kann. Folgende Angaben sollten grundsätzlich einem Antrag zu entnehmen sein:

- *Die Lage des betroffenen Knicks in dem ihm umgebenden Knicknetz einschließlich der Überhälter, der Landschaftsbestimmenden oder der geschützten Einzelbäume und Baumgruppen in einer kartenmäßigen Darstellung (Flurkarte im Maßstab 1 : 2000, ggf. 1 : 5.000 und Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000).*
- *Eine Angabe der Jahre, die seit dem letzten Knicken verstrichen sind (Eintrag in die Karte).*
- *Die Darstellung von Art (beabsichtigte Maßnahme), Umfang (räumliche Abgrenzung, Geräteeinsatz) und zeitlichem Ablauf des beabsichtigten Vorhabens.*
- *Die Durchführung der Arbeiten (Eigenleistung, Auftragsvergabe).*
- *Angaben zum Ausgleich des Eingriffs.*
- *Im Falle eines **Ausnahmeantrages** ist eine unzumutbare Härte darzustellen.*

- Im Falle eines **Befreiungsantrages** ist darzustellen, warum der Knickschutz
 - a) eine vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Härte darstellt,
 - b) zur Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teils der Natur führt oder
 - c) welche Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.

3.2 Schrägschnitt und übermäßiges seitliches Abschneiden

3.2.1 Ausnahmsweise erlaubter Schrägschnitt

Das Gesetz erlaubt in Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft und der Verkehrssicherheit das unter Ziffer 2.2.3 beschriebene seitliche Abschneiden von Knickzweigen ohne Einschränkungen. Beim Einsatz bestimmter Maschinen bleibt die Nutzung angrenzender Flächen bis zum Knickfuß trotzdem manchmal unzumutbar erschwert.

Deshalb kann ausnahmsweise das seitliche Abschneiden der Zweige auch schräg auf den Knickfuß zulaufend ausgeführt werden, wenn

- a) Maschinen zum Einsatz kommen, bei denen ein senkrecht geführter Schnitt die Bearbeitung bis an den Knickfuß heran nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zulassen würde (z.B. Pflüge oder sonstige Arbeitsgeräte, die nicht über die Fahrspur eines Treckers oder Mähdreschers hinausragen) oder
- b) dies aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend geboten ist und
- c) der Schrägschnitt in einem Verhältnis von 3:1 so vorgenommen wird, daß das Abstandsmaß von 1 m vor dem Knickfuß in 3 m Höhe eingehalten wird.

Für diese Einzelfälle gilt die Ausnahme ohne vorherige Antragstellung durch diesen Erlaß als erteilt. Ausgleichsmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich, weil sich bei derartigen Schrägschnitten im oberen Bereich des Knicks die Vegetation entsprechend über das 1 m-Abstandsmaß hinaus entwickeln kann.

Ich behalte mir vor, diese generell erteilte Ausnahme zurückzunehmen, wenn in der Praxis eine mißbräuchliche Handhabe vorgenommen wird.

3.2.2 Übermäßiges seitliches Abschneiden der Zweige

Ein über die Ziffer 2.2.3 und 3.2.1 hinausgehender seitlicher Rückschnitt führt zu einer vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht mehr zugelassenen Reduzierung des Grünvolumens und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und des Aussehens der Knicks.

Ausnahmen müssen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und für die Durchführung öffentlich-rechtlicher Gewässerunterhaltungspflichten gemacht werden. Sie können auch zur Vermeidung nachweislicher erheblicher Ertragseinbußen für die Landwirtschaft in Frage kommen. Ausnahmen sollen zur Verwaltungsvereinfachung nach Möglichkeit für einen mehrjährigen Zeitraum und für eine größere Anzahl von Knickabschnitten gewährt werden. Dabei ist ein Rückschnitt, der noch über die Knickfußlinie hinausgehen und über dem Knickwall ausgeführt werden muß, nur für ganz seltene Fälle denkbar, die in Wiederholungsfällen Überlegungen zur baulichen Veränderung der Situation auslösen sollten.

Der Umfang des Ausgleichs (s. Ziff. 3.1.2) muß sich, sofern keine speziell zu benennenden Beeinträchtigungen auftreten, am Verlust des gegenüber dem zulässigen Rückschnitt zusätzlich reduzierten Grünvolumens orientieren. Dieser Verlust, der sich auf das Schnittjahr bezieht, kann durch Anpflanzungen entsprechenden Strauchwerks ausgeglichen werden. Diese Anpflanzungen, deren Kosten z.Z. bei ca. 10,00 DM/m² liegen, ist auf einen mindestens 10-jährigen Zeitraum (Knickintervall) zu beziehen.

Für das seitliche Abschneiden bis zur Senkrechten über dem Knickfuß (Mehrabschnitt von ca. 15 % eines Knickquerschnittes) sind als Kostenäquivalent für die Ausgleichsanpflanzung demnach z.Z. 0,15 DM/m Schnittlänge anzusetzen. Der Ausgleichsumfang ist zu verdoppeln, wenn der Rückschnitt über dieses Maß hinaus zugelassen werden muß. Das gleiche gilt für ein vorzeitiges Knicken. Für die zusätzliche Beeinträchtigung durch einen Rückschnitt in der Zeit vom 15. März bis 1. Oktober sind die ermittelten Gesamtkosten um 10 % zu erhöhen.

3.3 Knickbeseitigung und -verschiebung

Bei einer unvermeidbaren Knickbeseitigung ist zu prüfen, ob der Knick zur weitestgehenden Eingriffsminimierung an einen anderen Standort gesetzt werden kann. Knickverschiebungen (Versetzung des gesamten Wall- und Stubbenmaterials stückweise an einen neuen Standort) sind gegenüber einer vollständigen Knickbeseitigung und anschließender Neuanlage mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden.

3.3.1 Neuanlage von Knicks

Ist eine Knickverschiebung nicht möglich, muß der Eingriff durch die Anlage eines Ersatzknicks, nach Möglichkeit unter Verwendung des Materials des zu beseitigenden Knicks (Schütteknicke), ausgeglichen werden.

Die Neuanlage eines Knicks hat sich nach Art und Struktur an dem zu beseitigenden Knick zu orientieren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den vorrangigen Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG) der örtliche Biotopverbund durch Knicks ergänzt wird.

3.3.2 Ausgleichsgrundsätze

Bei Eingriffen in Knicks ist mindestens von folgenden Ausgleichsansätzen auszugehen:

- *Bei einer Knickverschiebung ist davon auszugehen, daß als Ausgleich für die verbleibenden erheblichen und nachhaltig wirkenden Beeinträchtigungen die Neuanlage von Knicks in einer Länge von ca. 50 % der zu verschiebenden Knicks erforderlich ist (1 : 1,5).*
- *Bei einer Neuanlage eines entsprechenden Knicks ist ein Verhältnis von 1 : 2 der betroffenen Knicklängen zugrunde zu legen. Bei Schütteknicke kann ein Verhältnis von 1 : 1,75 zugrunde gelegt werden.*
- *In einer gesamträumlichen Bewertung des Knicknetzes bleiben die Knickabschnitte, die nicht betroffen sind, bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unverändert (1 : 1).*

Die Lage der Knicks zueinander ist entscheidend für den ökologischen Wert der Knickfunktionen. Diese ist deshalb wie folgt zu berücksichtigen:

- *Einfache Knicks sind mit dem Faktor 1,*
- *Knickverzweigungen bis zu 50 m eines T-Stück-Schenkels sind mit dem Faktor 2,*
- *Knickabschnitte eines Redders sind jeweils mit dem Faktor 3,*
- *Knickabschnitte, die in einem Parallelabstand von mindestens 10 m und höchstens 50 m mit dazwischenliegender, dauerhaft ungenutzter Sukzessionsfläche liegen, sind mit dem Faktor 4 zu bilanzieren.*

Treffen mehrere Voraussetzungen zu, ist der höhere Wert zu berücksichtigen. Dabei bleiben Kopfeldurchfahrten unberücksichtigt.

Der Ausgleich für Eingriffe in Knicks, die im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen werden, richtet sich nach dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 08. November 1994 - IV 810-510.335/XI 340-5120 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

Nach § 8 Abs. 3 LNatSchG können im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auch andere Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Diese kommen dann in Frage, wenn der Ausgleich nicht durch eine Knickversetzung oder eine Neuanlage herbeigeführt werden kann. Als Ersatzmaßnahmen kommen insbesondere die Anlage von Feldgehölzen oder von dauerhaften Sukzessionsflächen in Betracht. Der Umfang derartiger Ersatzmaßnahmen muß sich an den Kosten orientieren, die für die Neuanlage von Knicks einschließlich des Landpreises und der Schutz- und Pflegekosten erforderlich wären. Entsprechendes gilt für die Ermittlung der Höhe einer Ausgleichszahlung.

4. Landschaftsbestimmende Bäume

4.1 Baumbeseitigung

Die Beseitigung eines landschaftsbestimmenden Einzelbaumes oder einer Baumgruppe ist ein Eingriff in Natur und Landschaft, der der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 7a Abs. 1 LNatSchG bedarf. Daneben ist die Baumbeseitigung auch als Beeinträchtigung nach § 15a Abs. 2 bzw. § 15b Abs. 1 Satz 2 LNatSchG oder nach bestehenden Schutzverordnungen (§§ 17, 18, 19, 20 und 21 LNatSchG) zu prüfen. Hier hat die untere Naturschutzbehörde § 21c LNatSchG zu berücksichtigen. Eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde ist in den Fällen, in denen eine Baumschutzsatzung auf örtlicher Ebene erlassen ist, eine Entscheidung nach § 54 LNatSchG durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. den Magistrat. Versagt die Bürgermeisterin, der Bürgermeister oder der Magistrat die Ausnahme oder Befreiung, ist die untere Naturschutzbehörde an diese Entscheidung gebunden.

Die Genehmigung für die Beseitigung ist nach Prüfung der Voraussetzungen des § 7a Abs. 3 LNatSchG nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 14. März zu erteilen.

4.2 **Ausgleich**

Als Ausgleich für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen sind Neuanpflanzungen gleichartiger Gehölze vorzunehmen. Sofern in Schutzvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Bedingungen:

Bemessungsgrundlage ist der Stammumfang (Summe aller Stammumfänge) des zu beseitigenden Baumes in 1 m Höhe. Sofern eine Bestimmung nach dem Entfernen eines Baumes durchgeführt werden muß, ist der Umfang aus dem Stubbenumfang zu ermitteln und mit 90 % des Baumscheibendurchmessers anzunehmen. Als Berechnungsgrundlage sind gleichartige Bäume mit einem Stammumfang 14/16 cm (schwachwüchsige Baumarten 10/12 cm) zu pflanzen.

Die Anzahl der neuzupflanzenden Bäume ergibt sich aus folgender Tabelle:

Stammumfang cm	Stamm-durchm. cm	neue Bäume Stück	Stammumfang cm	Stamm-durchm. cm	neue Bäume Stück	Stammumfang cm	Stamm-durchm. cm	neue Bäume Stück
10	3,2	0	210	66,8	8	410	130,5	16
20	6,4	1	220	70,0	9	420	133,7	17
30	9,5	1	230	73,2	9	430	136,9	17
40	12,7	2	240	76,4	10	440	140,1	18
50	15,9	2	250	79,6	10	450	143,2	18
60	19,1	2	260	82,8	10	460	146,4	18
70	22,3	3	270	85,9	11	470	149,6	19
80	25,5	3	280	89,1	11	480	152,8	19
90	28,6	4	290	92,3	12	490	156,0	20
100	31,8	4	300	95,5	12	500	159,2	20
110	35,0	4	310	98,7	12	510	162,3	20
120	38,2	5	320	101,9	13	520	165,5	21
130	41,4	5	330	105,0	13	530	168,7	21
140	44,6	6	340	108,2	14	540	171,9	22
150	47,7	6	350	111,4	14	550	175,1	22
160	50,9	6	360	114,6	14	560	178,3	22
170	54,1	7	370	117,8	15	570	181,4	23
180	57,3	7	380	121,0	15	580	184,6	23
190	60,5	8	390	124,1	16	590	187,8	24
200	63,7	8	400	127,3	16	600	191,0	24

Zum gleichen Bezugspreis der zu pflanzenden Ersatzbäume (Katalogpreis einer Baumschule) kann auch eine kleinere Anzahl größerer oder eine größere Anzahl kleinerer Bäume gepflanzt werden. Neue Überhälter in Knicks sind mit ihrem jeweiligen Stammumfang anzurechnen.

Für die Bestimmung einer Ausgleichszahlung sind den Kosten der Bäume die Pflanz- und Pflegekosten und der Landpreis für die jeweils erforderlich werdende Pflanzfläche hinzuzurechnen.

5. Verstöße

5.1 Verantwortlichkeit

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach § 21c Abs. 2 i.V.m. § 9a Abs. 2 LNatSchG jeder für sich für den Erhalt und die sachgerechte Pflege von Knicks und landschaftsbestimmenden Bäumen verantwortlich. Danach ist, sofern die oder der Verursachende nicht ermittelt werden kann, auch die Eigentümerin oder der Eigentümer verantwortlich, falls sie oder er mit dem Eingriff einverstanden war oder dieses Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.

5.2 Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde

Nach § 45d Abs. 2 LNatSchG ist die UNB als Ordnungsbehörde zuständig. Die örtliche Ordnungsbehörde und die Polizei haben nach § 45 d Abs. 4 LNatSchG ihr gegenüber eine Informationspflicht. Die UNB überwacht die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und trifft gem. Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für die Natur. Werden Knicks rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert, hat die Naturschutzbehörde nach Abs. 3 die nach § 8 LNatSchG vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Natur anzuordnen.

5.3 Veränderungen oder Störungen

Die untere Naturschutzbehörde hat nach § 21c Abs. 2 i.V.m. § 9a LNatSchG die Verursachenden zu verpflichten, den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, haben die Verursachenden die Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Ausgleichszahlung entsprechend § 8b LNatSchG zu entrichten.

5.4 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 57, 57a LNatSchG) liegt nach § 47 Abs. 1 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Naturschutzbehörde. Im Interesse des Naturschutzes hat die Wiederherstellung oder Neuanlage eines Knicks Vorrang vor der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrig handelt z.B. auch wer entgegen § 15b LNatSchG einen Knick oder einen Baum unter Mißachtung der zeitlichen Schutzbestimmung des § 24 Abs. 4 LNatSchG beseitigt, erheblich bzw. nachhaltig beeinträchtigt.